

Die neue Kriegssteuer

Der Bundesrat hat den Entwurf des Finanzdepartements über den Erlaß eines Artikels der Bundesverfassung zur Erhebung einer wiederholten eidgenössischen Kriegssteuer genehmigt und unterbreitet der Bundesversammlung folgenden Beschlussesentwurf:

Der Bundesverfassung wird folgender Artikel beigelegt:

Der Bund erhebt eine außerordentliche Steuer zum Zwecke der teilweisen Deckung der Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot während des Weltkrieges.

Die Steuer wird in dreijährigen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag, zusammen mit den Ergebnissen der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1915 erhobenen Kriegssteuer und der auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1916 erhobenen Kriegsgewinnsteuer drei Viertel der zu bedeckenden Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot ausmacht. Bleibt von diesen drei Vierteln nur eine Quote zu decken, welche geringer ist als das voraussichtliche Ergebnis einer nochmaligen Wiederholung der Steuer, so entscheidet die Bundesversammlung darüber, ob und in welchem Umfange die Steuer noch einmal zu erheben sei.

Die natürlichen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken und bei einem Erwerb, der für Ledige zweitausendfünfhundert Franken, für Verheiratete dreitausend Franken übersteigt. Die Beträge des steuerfreien Erwerbs erhöhen sich um je zweihundert Franken für jedes erwerbsunfähige Kind unter 18 Jahren und für jede unterstützungsbedürftige Person, deren Unterhalt dem Steuerpflichtigen obliegt. Für Personen ohne ausreichenden Erwerb ist das steuerfreie Vermögen angemessen zu erhöhen. Die Steuerätze sind progressiv und steigen in Klassen von eins bis funfundzwanzig vom Tausend des Reinertrages und von einem halben bis zwanzig vom Hundert des Reinertrages, nach Maßgabe der diesem Beschluß beigelegten Tabellen. Für Einkommen aus Lantien, das zweitausend Franken übersteigt, wird eine Zuschlagssteuer erhoben, die nach der diesem Beschlusse beigelegten Tabelle II betreffend die Erwerbsteuer zu berechnen ist, mindestens aber fünf vom Hundert des Einkommens aus Lantien beträgt.

Die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften entrichten die Steuer von ihrem Vermögen (Gesellschaftskapital und Reserven) und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der dreitausend Franken übersteigt. Die Steuerätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen.

Die Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften entrichten die Steuer von ihrem Gesamtkapital (einbezahletes Aktienkapital und Reserven). Der Steueratz ist progressiv und steigt in Klassen von ein zehntel bis zehn vom Hundert des Gesamtkapitals. Innert dieser Grenzen richtet er sich nach dem prozentualen Verhältnis des Reinertrages zum Gesamtkapital, nach Maßgabe der diesem Beschlusse beigelegten Tabellen. Vom nicht einbezahletes Aktienkapital wird die Steuer zum halben Satze erhoben.

Die Genossenschaften des Obligationenrechts, welche einen Erwerbzweck verfol-

gen, entrichten die Steuer von ihrem Reinertrag; der Steueratz beträgt sechs vom Hundert der den Mitgliedern gewährten Rückvergütungen und zwölf vom Hundert des übrigen Reinertrages.

Die übrigen Genossenschaften des Obligationenrechts, mit Ausnahme der konzeffionierten Versicherungsgenossenschaften, entrichten die Steuer von ihrem Vermögen (Genossenschaftskapital und Reserven); der Steueratz beträgt siebeneinhalb vom Tausend des Vermögens.

Die konzeffionierten Versicherungsgesellschaften entrichten die Steuer von ihrer schweizerischen Prämieinnahme. Der Steueratz beträgt siebeneinhalb vom Tausend der Prämieinnahme.

Die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer von ihrem Vermögen und ihrem Erwerb. Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen, das zehntausend Franken, und bei einem Erwerb, der zweitausendfünfhundert Franken übersteigt. Die Steuerätze sind die nämlichen wie für die natürlichen Personen, steigen jedoch nur bis zu zehn vom Tausend des Vermögens und bis zu zehn vom Hundert des Erwerbs.

Von der Entrichtung der Steuer sind befreit:

Der Bund und die Kantone und ihre Anstalten und Betriebe, sowie die unter ihrer Verwaltung stehenden Spezialfonds, die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern und die schweizerische Alkoholverwaltung; die Schweizerische Nationalbank; die Gemeinden, sowie die andern öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag öffentlichen Zwecken dient; die übrigen Körperschaften und Anstalten für das Vermögen, das als solches oder mit seinem Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dient; die konzeffionierten Transportanstalten für das Aktienkapital, für das keine Dividende verteilt wird.

Für jede dreijährige Periode wird die Steuer neu veranlagt. Veranlagung und Bezug erfolgen durch die Kantone unter der Aufsicht des Bundes, welcher die notwendigen Vorschriften für die gleichmäßige Durchführung der Steuer erläßt. Die Steuer wird in Raten eingezogen. Die Kantone haben vier Fünftel der eingehenden Steuerbeträge dem Bunde abzuliefern.

Die Bundesversammlung wird die Vorschriften über die Ausführung dieses Verfassungsartikels endgültig aufstellen.

Dieser Bundesbeschluß ist der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Nach Erhebung der wiederholten eidgenössischen Kriegssteuer tritt dieser Verfassungsartikel wieder außer Kraft.

Konstituierung der Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle

Am 7. August fand in Duzern die konstituierende Generalversammlung der schweizerischen Einfuhrgenossenschaft für Eisen, Stahl und Metalle (S. E. S. S.) statt. Die Versammlung war durch Vertreter von über hundert Firmen besucht. Der Verwaltungsrat wurde aus folgenden Herren bestellt: Oberst Ruggli, Präsident, als Vertreter des Bundesrates, Nationalrat Sulzer-Schmid, von der Firma Gebrüder Sulzer A. G. in Winterthur, Dr. Soos, aus der Firma Karl Weisler A. G., Basel, als Vizepräsident, Dr. O. Weber, aus der Metallwarenfabrik Jug, Josef Lerch aus der Firma Bär und Cie., Zürich, Dr. Voveri, aus der Firma Brown, Boveri u. Cie. A. G., Baden, Oskar Freh, aus der Industriegesellschaft Neuhausen, Adolf Hartmann, von den von Koll'schen Eisenwerken Gerlafingen, Karl Müller, aus der Maschinenfabrik Rauschenbach A. G., Schaffhausen, Aug. Schirmer, Vertreter des Kleingewerbes, St. Gallen, Dr. H. Boelli, von der Firma Escher, Wyss u. Cie., Zürich, Albert Dutoit, von der Firma Francillon u. Cie., Lausanne, Hans Gnehm, aus der Firma Karl Später A. G., Basel.

Die ersten fünf Herren bilden den geschäftsführenden Vorstand. Als Geschäftsführer wurde ernannt Herr Dr. O. Dübi, Bern. Die Funktion der Kontrollstelle wurde der Revisionsgesellschaft Basel und Zürich übertragen. Die Genossenschaft wird ihre Tätigkeit als Nachfolgerin der Sektion „Eisen- und Stahlversorgung der Schweiz“ bis 1. September 1918 in den Bureaux Leuberes Bollwerk 35, Bern, und ab 1. September 1918 Museumsstrasse 14, Bern, aufnehmen.